

Der heilige Vater gibt alle vierzehn Tage öffentliche Audienzen, bei denen Jedermann Zutritt zu ihm hat. In Bezug darauf wird folgende hübsche Anekdote erzählt. Bei einer solchen Audienz erschien in den Vorzimmern des Papstes auch ein Schulknabe. Er hatte sich aufgeschrieben gehabt, und war, wie alle Andern, durch ein officiel ausgefertigtes Billet zur Audienz eingeladen worden. Man läßt ihn ein und er trägt sein Gesuch vor, welches darin besteht, Geld zum Ankauf von Schulbüchern zu erhalten. Der Papst gibt ihm eine Doppie (nicht ganz einen Friedrichsd'or nach unserm Gelde). Der Junge dankt, sagt aber ganz naiv, daß sey nicht genug; dann holt er eine Liste heraus, wornach sich sein Bedarf auf fünf Scudi beläuft. Er erhält sofort eine zweite Doppie, und jetzt antwortet der zuversichtliche Wittsteller eben so naiv, er sey nicht im Stand herauszugeben, worauf natürlich der Papst erwidert: „Schon gut, schon gut!“ und ihn entläßt. Da der Junge wirklich zu dem Buchhändler Marini gegangen war, um sich für das erhaltene Geld den nöthigen Bücherbedarf zu kaufen, und es sich überdies auswies, daß er der Sohn einer armen Wittwe sei, so schickte ihm der Papst noch 10 Scudi in das Haus.

Im Theater zu F. gab man unlängst Schiller's Don Carlos. Marquis Posa liegt zu den Füßen der Königin Elisabeth und ruft in höchster Erhite: „O Königin, das Leben ist doch schön!“ Da tönt eine Stimme aus dem Paradies: „Aber theuer!“ Um die tragische Stimmung des Publikums für den ganzen Abend war es durch diese zwei Worte geschehen. Lange Zeit bedurfte es, um nur aus dem lauten Lachen herauszukommen.

Als die Dänen im Jahr 1697 mit großer Kriegsmacht gegen Hamburg gezogen waren, doch nach verzweifelnder Anstrengung die Belagerung aufgeben und unverrichteter Sache wieder abziehen mußten, ließen die Hamburger eine Münze schlagen, welche auf der einen Seite die Inschrift führte: Der König von Dänemark ist vor Hamburg gewesen, Was er ausgerichtet, ist auf der andern Seite zu lesen. — Auf der andern Seite stand nichts.

In Washington in den Zimmern des Präsidenten ist großer Empfang. Plötzlich packt ein Beamter Lee einen stattlichen Herrn beim Kragen und ruft: was stut Ihre Hand in meiner Tasche? — „Donner — ich bin Hume, der reiche Handelsherr, den Sie und alle Amerikaner kennen müssen, widerrufen Sie, bis morgen lasse ich Ihnen Zeit!“ — „Morgens stellte sich Hume mit Zeugen bei Lee ein. „Haben Sie ausgeschlafen? Rasch widerrufen Sie!“ — „Nimmermehr, Sie haben meine Wristtasche gestocht!“ — „Schau!“ rief Hume und schlug mit dem Stock Lee über den Kopf. Ein Witz, ein Knall folgte; als sich der Dampf verzog, lag Hume mit zerfurchtertem Schadel am Boden. Lee entfloh. So geschahen am 27. Jan. dieses Jahres.

[Mittel gegen den Magenkrampf.] Als solches empfiehlt Dr. Gall in Trier aus eigener Erfahrung (nachdem er 36 Jahre von diesem Uebel ungemein viel gelitten und alle ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben) bei jedem Krampfanfall eine Messerspitze bis einen Theelöffel voll gepulvertes doppelt kohlensaures Natron (einem der beiden Bestandtheile des bekannten Brausepulvers) mit Wasser zu verschlucken. Dr. Gall versichert, daß dieses Mittel, selbst im Uebermaß gebraucht, keine schädliche Wirkung hervorbringe, und wenn es auch das Leiden nicht für immer zu heilen vermöge, doch, zeitig genommen, den Krampf nicht zum Ausbruch kommen lasse und den Schmerz augenblicklich lindere.

Charade.

Die Erste dient als Schutz und Wehr
Gen Sturmesfluth und Feindesheer
Und stemmt sich ihren Siegen.

Die Zweite wird begehret oft,
Doch stimmt sie nicht, wie man gehofft,
Läßt man sie feitwärts liegen.

Die Erst' ist Handwerk allein,
Ein Bau von Erde oder Stein;
Die Zweit' im Geist geboren.

Und hauptentsprungnen, wunderbar!
Ist auch das ganze Sylbenpaar;
Zu leuchten außerkoren.

Aufklärung ist sein Element,
Für das es wirkt und flammt und brennt;
Doch mit dem Richte, das es spendet,
Es auch zugleich sein Leben endet.

Sinnspruch.

Das böse Geld! Die böse Welt!
Erant kein'r Außenseite!
Die Leute machen falsches Geld!
Das Geld macht falsche Leute.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 18. Juni 1857.

Fruchtgattungen.	höchste		mitl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	19	36	19	12	—	—
Dinkel	8	20	8	9	7	58
Haber	10	—	8	40	8	15
Gerste	13	20	12	48	12	16
Weizen	—	—	—	—	—	—
Roggen	16	—	14	56	—	—
Erbsen pr. Str.	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—
Weißkorn	2	—	1	56	1	48
Ackerbohnen	2	—	1	56	1	52
Wicken	1	20	1	12	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 50.

Samstag den 27. Juni

1857.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Zum Zwecke der Regelung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über das Abschachten von Pferden zur Benützung des Fleisches als Genuß-Mittel für Menschen werden in Gemäßheit hohen Erlasses S. Kreis-Regierung vom 16. I. Mts. nachfolgende von S. Ministerium des Innern gutgeheißene Vorschriften zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß dieselbe polizeiliche Aufsicht, wie bei dem Abschachten der Pferde zum Ausverkauf, auch beim Schlachten derselben zum Hausverbrauch statzufinden habe.

1) In gewerbepolizeilicher Beziehung kann das Ausbauen und der Verkauf einer Fleischgattung, mit welcher die Metzger bis daher sich gar nicht befaßt haben, unter den Junstzwang derselben eben so wenig vorn gutgeheißene Vorschriften zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß dieselbe polizeiliche Aufsicht, wie bei dem Abschachten der Pferde zum Ausverkauf, auch beim Schlachten derselben zum Hausverbrauch statzufinden habe.

2) Dagegen erscheinen bei dem Abschachten von Pferden mit der regelmäßig hiemit verbundenen Verkaufung eines Theils des Fleisches polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gegen gemeinlichliche Wirkungen notwendig.

In dieser Beziehung ist eine specielle Aufsicht und Controle der Obrigkeit stat durch die bisher übliche Fleischschau, welche nicht als genügend angesehen werden kann, dadurch zu bewirken, daß das zu schlachtende Pferd von einem geprüften Thierarzt zuvor genau besichtigt wird, welcher, wann er in Folge dieser Besichtigung gegen das Schlachten des Pferdes ein Bedenken hat, auch bei dem Schlachten zugegen sein muß, nicht allein, um Verwechslungen zu verhüten, sondern auch um für den Fall, daß sich hierbei unerwarteter Weise eine krankhafte Beschaffenheit des Thieres herausstelle, die Benützung des Fleisches zum Genusse für Menschen sistiren und nöthigenfalls darüber die Aufsicht eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes einholen zu können.

3) Bei Beurtheilung der Frage, über die Zulässigkeit des Schlachtens von Pferden zum Ausverkauf in sanitätspolizeilicher Beziehung ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) daß zum Schlachten vorzugsweise nur seufst gefunde und jüngere Pferde, welche durch Zufall z. B. Beinbruch, für den Dienst unbrauchbar geworden sind, verüßt und für den Fall geringer Heffnung der Wiederherstellung des Thiers mit dem Schlachten desselben nicht lange zugewartet wird, da sich leicht auch in Folge einer äußeren Verletzung eine krankhafte Beschaffenheit der Eäfte entwickeln könnte.

b) daß sehr alte, abgetriebene oder in hohem Grade (auch ohne nachweisbare krankhafte Ursache) abgemagerte Pferde in der Regel nicht zum Schlachten und Ausverkauf für Menschen verwendet werden.

c) daß aber insbesondere bei krankhafter Beschaffenheit der Pferde, und wenn die unten anzuführenden krankhaften Beschaffenheit des Thiers oder einzelner Theile desselben vorgefunden wird, das Schlachten oder Verwenden des Pferdes zum Genusse des Fleisches für Menschen unbedingt unterbleiben muß.

Hieher gehören im Allgemeinen alle örtlichen oder allgemeinen akuten und chronischen Krankheiten, mit welchen deutliche Erscheinungen der Auflösung oder Verderbnis der Eäftemasse verbunden sind, oder welche diese zur Folge gehabt haben (da bei einer und derselben Krankheit je nach ihrer Heftigkeit oder Dauer dies statfinden kann oder nicht); alle akuten oder chronischen Krankheiten, welche durch Ansteckung auf den Menschen übergeben können, z. B. der Mch, Milzbrand, Hautwurm.

Kerner gehört unbedingt hieher die Wasserscheu nach den hierüber bereits bestehenden Normen, welche auch auf die durch wuthverdächtige Thiere gebissenen Pferde auszudehnen sind, auch wenn die Wuthkrankheit bei diesen noch nicht zum Ausbruch gekommen ist.

Die durch Aufnahme von Giften in den Körper entstandenen Krankheiten, oder die Aufnahme von Gif-

ten in den Körper an und für sich, auch wenn sie noch keine krankhafte Beschaffenheit in dem Thiere hervorgebracht haben, z. B. bei Anwendung des Vesiculi in kleinen Dosen, um die Freilust der Pferde zu steigern, und ihnen wenigstens für kurze Zeit ein besseres Aussehen zu verschaffen; ferner bei Blausäure, narkotischen Pflanzen zc.

4) Für den zunächst nicht vorliegenden und unwahrscheinlichen Fall, daß ein zum Schlachten und Ausverkauf anderer Hausthiere berechtigter Metzger das Schlachten von Pferden zum Ausverkauf gewerbmäßig betreiben würde, wäre zuvor Anzeige hieher zu erstatten, um zur Verhütung und Sicherstellung des Publikum-bestimmte Anordnungen gegen die Verwechslung der Fleischarten treffen zu können.

5) Zu Sicherung der Beobachtung der voranstehenden Vorschriften wird schließlich bestimmt, daß vor dem Schlachten eines Pferdes in allen Fällen, also auch dann, wenn von Ortspolizei wegen ein für alle Male der zum Abdecken geeignete Platz angewiesen ist, eine Anzeige bei dem Orts-Vorsteher gemacht wird, welcher sodann das nach dem Obigen Erforderliche anzuordnen und überhaupt die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften gehörig zu überwachen hat. Eine Versäumnis dieser Anzeige würde auf Grund des Art. 1. des V. St. G. mit angemessener Geldbuße oder Arreststrafe geübt werden.

Den 24. Juni 1857.

K. Oberamt.

Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagsahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Remerkungen.
Amtsnotariat Winterbach u. Gemeindevorstand dafelbst.	1857. 25. Juni.	Rathhaus in Winterbach.	Kumpff, Andreas, Schuhmacher und Wittwer.	Freitag den 31. Juli d. J. Morgens 7 Uhr.	Außergerichtliche Schulden-Erledigung.	

Liegenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unsihere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzahler zu der Aufsteichs-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (die wir viele).	Tag des Aufsteichs.
Joh. Ludwig Manz, Bauer.	die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung mit einer Einfahrt auf dem Döfnerberg, zinsfrei, Brand-Vers.-An. 1150 fl. die Hälfte an 2 1/2 Brl. 15 1/2 Rth. Acker in der obern Straße, zinsfrei, 2 B. 30 R. Acker bei der Allache, zfrei 3. B. 18 1/2 R. Weinberg im Fiskler,	800 fl. 120 fl. 200 fl. 300 fl.	Gemeinderath Weibrecht.	Zweite.	Montag den 6. Juli Mittags 2 U.

Heinr. Balth. Weiler, Wein-gärtners Wwe.	den 4. Theil an einer dreistöckigen Verkaufung mit Einfahrt an der Stadtmauer, zinsfrei, B.V.A. 350 fl. 2 B. 21 1/2 R. Weinberg, 12 R. Oden in der Stube neben Andreas Jlg Wunne und Johannes Klingenstein, zinsfrei	225 fl. 200 fl.	Erste.	Donnerstag den 9. Juli d. J. Morgens 8 U.
--	--	--------------------	--------	---

Forstamt Schorndorf.
Revier Oberurbach.
Holz-Verkauf.

Mittwoch den 1. Juli l. J. im Rasenbrenn bei Oberurbach:
1 Hagbuche, 14 forchene Säglöcke, 5 fichte Buchstämme, 24 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 30% Klasten eichen, birken, erlen und aspen Holz, 25 1/2 Klasten Nadelholz, 5225 Reisfach-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag bei der dortigen Saatschule. — Ferner: Donnerstag den 2. Juli l. J. und die beiden folgenden Tage im Klemmergehren zwischen Oberurbach und Walkersbach:
2 Buchen, 1 Ulme, 4 Birkenstämme, 8 tannene Säglöcke, 6 ditto Buchstämme, 72 buchene Stangen; 10% Klasten eichene Scheiter und Prügel, 179 1/2 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 27 1/2 Klasten birken zc. Holz, 19 1/2 Klasten Nadelholz, 1 Klasten Abfallholz, 12750 Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag. In beiden Schlägen wird das Werkholz zuerst ausgeboten.
Schorndorf, 22. Juni 1857.
Königl. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Rudersberg.
Holz-Verkauf.

Dienstag den 30. dies im Staatswald Hansdöbel: 1 tannener Klotz, 53 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 12 1/2 Klasten meist Tannenholz, 3015 Reisfach-Wellen.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf dem Edelmannshof, von wo man sich in den nahe gelegenen Schlag begibt.
Schorndorf den 22. Juni 1857.
Königl. Forstamt.
Plieninger.

Revier Hohengehren.
Wiederholter Verkauf von birkenen Reifen.

Derjelbe findet am 3. Juli l. J. von Nachmittags 2 Uhr statt, wobei 2965 birkenen Fühlingsreife und 4825 dto. Rübelfstäbe aus den Waldtheilen Finkenreute, Maad, Martinshalde, Birkenrain, Gläserhalde und Stetter-Schlag werden ausgeboten werden.
Zusammenkunft Nachmittags 2 Uhr auf dem Goldboden beim Wilhelmndenkmal.
Schorndorf, 26. Juni 1857.
Königl. Forstamt.
Plieninger.

Waiblingen.
Accord über Holzlieferung.

Die Stadt- und Kastpflege bedürfen zu Besoldungen und für die Armen etwa 40 Klasten buchenes, birkenes, meist aber tannenes Holz, dessen Lieferung im Accords-Wege Montag den 6. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus versucht werden soll. Accordslustige sind eingeladen.
Den 22. Juni 1857.
Stadtschultheißenamt.

Schorndorf.
Bekanntmachung.
Nächsten Mittwoch den 1. Juli d. J. wird die jährliche Meuter-Erhörung vorgenommen, wobei sämtliche Stadtdiener Morgens 7 1/2 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden haben.
Den 26. Juni 1857.
Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.
In Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Befugung vom 7. Juni 1853 werden sämtliche Einwohner der hiesigen Stadt, welche am 1. Juli d. J. Hunde besitzen, aufgefordert, solche, wenn sie das gesetzliche Alter von 3 Monaten erreicht haben, wo möglich nächsten Mittwoch den 1. Juli spätestens aber bis zum 15. Juli bei dem Stadtrathamt hier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen anzuzeigen, und wird bemerkt, daß Stadtrath Dehlinger diese Anzeigen nächsten Mittwoch den 1. Juli auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts entgegen nimmt.
Den 26. Juni 1857.
Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.

Diejenigen Einwohner, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer irgend ein Anliegen haben, können solches am nächsten

Donnerstag den 2. Juli Morgens 7 Uhr der auf dem Rathhaus versammelten Gewerbesteuer-Commission vorbringen.

Den 26. Juni 1857.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.**Bekanntmachung.**

Nachdem auf das Gefäll des Viehstandgelds, die beiden Gemeinde-Bachhäuser, und die Stadtsuhrmannsstelle Nachgebote gemacht worden sind, wird am nächsten Dienstag den 30. d. Mis.

Morgens 8 Uhr

eine nochmalige Verpachtung resp. Verafferdigung derselben vorgenommen, zu welcher Verhandlung die Pacht- und Affordskünftigen auf das Rathhaus unter dem Bemerkten eingeladen werden, daß nach dieser Verhandlung keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Den 26. Juni 1857.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Privat - Anzeigen.

Es ist am letzten Samstag den 19. Juni von Enderbach bis Lorch ein Farbholz-Klotz verloren gegangen, der etwaige Finder wolle ihn gegen gute Belohnung in Schorndorf in der Schwane oder in Geradstetten in der Krone abgeben.

Fuhrmann Sautter
aus Aalen.

Schorndorf.**Verlorenes.**

Ein grün seidenes Bug-Schirmchen ging auf der Straße von Gmünd nach Schorndorf verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung abzugeben bei der Redaction.

Gegen gute Versicherung sind 150 fl. so gleich auszuleihen, bei wem? sagt die Redaction.

Ich habe bis Jacobi meine obere Logis zu vermieten.

Rifer, Bäckermstr.

Friederike Haug hat ein heizbares Zimmer zu vermieten gleich oder bis Jacobi.

Adelberg.

Einen altdeutschen Ofen hat um billigen Preis zu verkaufen

Joseph Adam.

Der Unterzeichnete ist künftig jeden Donnerstag Vermittags 10 Uhr in Winnenden im Gasthaus zum Ochsen zu treffen, wovon er diejenigen Personen in Kenntniß setzt, die mit ihm in Prozeßsachen zu verhandeln haben.

Rechtskonsulent Meyser
von Marbach.

Nächsten Sonntag haben

Baerlag

Seller. Eutenmann. Krieg.

Am Montag Peter u. Paul Feiertag
Bregler. Aulele. Hey.

Die Freunde.

Die allgemeinste der Beschwerden,

In der sich alle Welt vereint,

Ist die: Man finde hier auf Erden

Nur selten einen wahren Freund.

Es stammen alle diese Klagen

Vom Hypochonder, scheint mir;

Was mich betrifft, so muß ich sagen:

Statt eines Freundes hab ich vier.

Der erste ist zwar etwas eitel,

Und glänzet gerne nebenbei;

Doch hilft er stets, füllt meinen Beutel,

So oft ich's wünsche, mir auf's Neu'.

Er hat mich niemals noch betrogen,

Und stets macht mir die ganze Welt

Der kleine runde Freund gewogen,

Wollt Ihr ihn kennen? — 's ist — mein Geld.

Mein zweiter Freund ist lang und bager,

Er weicht von mir zu keiner Stand',

Er lehnt sogar an meinem Lager,

Schlug manchem Feind den Rücken wund.

Und ob ich jetzt auch mit ihm spiele,

Ihn nur zum Scherze bei mir hab',

Wird, wenn ich alt und matt mich fühle,

Er doch mich schützen: — 's ist — mein Stab.

Der dritte ist ein kleiner Däne,

Ein Springinsfeld, doch stets mir treu;

Er läßt sein Mahl und seine Schöne,

Wenn ich nur seinen Namen schrei'.

Er bettet sich vor meine Thüre,

Dort thut er jeden Laut mir kund,

Und selbst wenn ich ihn maltraitire,

Küßt er mich noch: es ist — mein Hund.

Der viert', erzeuget auf dem Lande,

Ist grob, so lang' er jung und frisch;

Legt man ihn nicht in feste Bande,

Wirft er die Leute untern Tisch.

Doch milder wird er mit dem Alter,

Vertreibt mir Grillen, Sorg und Pein,

Ist meiner frohen Laun' Erhalter:

Der theure Freund — es ist mein Wein.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von W. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 51.

Dienstag den 30. Juni

1857.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die R. Pfarrämter und Schultheißenämter. Nach hoher Weisung des R. Ministerium des Innern sind künftig die Todesschein der in Württemberg sterbenden Angehörigen des Kurfürstenthums Hessen dem Oberamte vorzulegen, um von hier aus nach erfolgter Beglaubigung an das R. Ministerium des Innern zu Weiterbeförderung eingeschendet werden zu können.

Den 26. Juni 1857.

R. Oberamt.

Schindler, Act., St.-B.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holz-Verkauf.

1.) Montag den 6. Juli l. J. im Kreuzhau u.:

8 Klafter buchen und Eichenholz, 3425
meist buchene Wellen;

hierauf im Schelmengehren:

7 Stämme Buchen und Ahorn, 109½
Klafter buchene Scheiter und Prügel,
16¼ Klafter eichen, eilen u. Holz,
4975 Reisch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8½ Uhr im Kreuzhau, bei Schlichten von wo man sich in den Schelmengehren begibt.

2.) Dienstag und Mittwoch den 7. und 8. Juli im Stetter Schlag:

68¼ Klafter meist Buchen-Holz, 3300
Reisch-Wellen; in der Gläserhalde:
12,425 Reisch-Wellen; im Asang: 4200
Reisch-Wellen.

Zusammenkunft am ersten Tage Morgens 8½ Uhr auf der Kaiser-Straße beim Stetter Schlag, und wird nach Beendigung des Verkaufs im Stetter Schlag sogleich mit dem Verkauf in der Gläserhalde angefangen. Am zweiten Tage ist die Zusammenkunft Morgens

8½ Uhr auf der Kaiserstraße bei der Gläserhalde.

3.) Donnerstag den 9. Juli im Birkenrain: 12,075 Reisch-Wellen; hierauf in der Martinshalde: 6400 Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8½ Uhr im Birkenrain bei Winterbach.

4.) Freitag den 10. Juli im Maad 1: 5000 Wellen; in der Finkenreute und Wanne: 1½ Klafter Holz, 4800 Reisch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8½ Uhr auf dem Maad beim Parkhaus von Hohengehren.

Die Orts-Vorsteher werden um die rechtzeitige Bekanntmachung im eigenen Interesse ihrer Gemeinde-Angehörigen ersucht.

Schorndorf, 26. Juni 1857.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Privat - Anzeigen.**Badhofen**

verschiedener Größe sind zu haben bei
Johs. Kraiß in der neuen Straße.

Das Dougras von einem Stücke auf dem Hof-
wiesen verkauft, wer? sagt die Redaction.